

1	1 Erteilende Zollbehörde Hauptzollamt Hannover Waterloostr. 5 30169 Hannover	2 VZTA-Nummer DE 23823/15-1
	3 Berechtigter (Name und Anschrift) vertrauliche Daten DE958873040420325 / 0000 inocare Medical GmbH Eiterbacher Str. 16 69253 Heiligkreuzsteinach	4 Datum der Erteilung 2016/01/15
1	Wichtige Hinweise Unbeschadet des Artikels 12 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates bleibt diese VZTA 6 Jahre, vom Datum der Erteilung an gerechnet, gültig. Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für Zwecke der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission gespeichert, und die VZTA-Daten, einschließlich etwaiger Fotos, Abbildungen, Broschüren, usw., jedoch ohne die Angaben in den Feldern 3 und 8, können der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich gemacht werden. Der Berechtigte hat das Recht, einen Rechtsbehelf gegen die VZTA einzulegen.	5 Datum und Nummer des Antrags 2015/11/17 Stefan Frey
		6 Einreihung in die Zollnomenklatur 6307 9010 00 **** **** 0***

7 Warenbeschreibung

Handgelenkbandage, sog. Aktivbandage Manucare plus, Art. 332, Größe M, Foto siehe Anlage,

- anatomisch dem Handgelenkbereich angepasst gewirkt und schlauchförmig zusammengenäht (u. a. dadurch konfektioniert); flachliegend mit einem Durchmesser von ca. 10 cm und einer Länge von ca. 17 cm,
- aus ca. 2,2 mm dicken, buntgewirkten, elastischen Gewirken aus Spinnstoffen,
- mit Aussparung für den Daumen,
- seitlich mit zwei eingearbeiteten, annähernd ovalen, weichen Druckpelotten aus laut Antrag Silikon; mit einer entnehmbar in einer Tasche gelagerten, flexiblen, volaren Kunststoffschiene,
- mit einem aufgeklebten, ca. 5 cm breiten elastischen Gewirkeband zur Fixierung am Handgelenk,
- am oberen Rand mit einer Überwendlichnaht gesäumt, am unteren Rand abgepasst hergestellt,
- dient der Stabilisierung und Entlastung des Handgelenks, laut Antrag u. a. bei Arthrose, Arthritis und Reizzuständen,
- stellt sich aufgrund der Verwendung nicht als Bekleidungszubehör dar,
- weist keine individuelle Anpassung an den spezifischen Funktionsschaden des Patienten auf; nach der Materialbeschaffenheit und der Ausstattung (u. a. nicht steif, fehlende thermoplastische Anformbarkeit) handelt es sich nicht um eine orthopädische Vorrichtung der Position 9021, da die Bandage orthopädisch weder eine ausreichende Stütz- und Haltefunktion nach einer Krankheit, Operation oder Verletzung besitzt noch der Verhütung oder Korrektur von körperlichen Fehlbildungen dient.

"Andere konfektionierte Ware (Handgelenkbandage) aus Spinnstoffen, aus Gewirken"

8 Handelsbezeichnung und zusätzliche Angaben vertrauliche Daten

10 Die VZTA wird auf der Grundlage folgender vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen erteilt:

Beschreibung Kataloge Fotos Muster/Proben Sonstiges

Ort Hannover

Datum 15. Januar 2016

Unterschrift
Im Auftrag

Biewald

(Biewald)

